

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Unterzeichnung und zum Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Kanada über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)

Am 4. März 2024 hat die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) vorgelegt.

Das Europäische Parlament hat den Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten zum früheren PNR-Abkommen mit Kanada aus dem Jahr 2014 im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ersucht. Der EuGH gab am 26. Juli 2017 sein Gutachten 1/15 ab, in dem er feststellte, dass das geplante PNR-Abkommen zwischen Kanada und der EU nicht in seiner Form geschlossen werden könne, da mehrere seiner Bestimmungen mit den von der EU anerkannten Grundrechten, insbesondere dem Recht auf Datenschutz und Achtung der Privatsphäre, unvereinbar seien. Darüber hinaus weist der EDSB darauf hin, dass die Gültigkeit des Rechtsrahmens der Union für die Verarbeitung von PNR-Daten, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/681, auch vor dem EuGH in der Rechtssache C-817/19 angefochten wurde. In seinem Urteil aus dem Jahr 2022 bestätigte der Gerichtshof zwar die Gültigkeit der PNR-Richtlinie, legte jedoch wichtige Klarstellungen vor und fügte weitere spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hinzu, um die Einhaltung der Artikel 7 und 8 der Charta zu gewährleisten.

Der EDSB betrachtet das Gutachten 1/15 des EuGH als den wichtigsten Bezugspunkt für die Beurteilung des aktuellen Entwurfs des Abkommens über die Übermittlung von PNR-Daten von der EU an Kanada und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Entwurf des Abkommens die notwendigen Garantien enthält, die erforderlich sind, damit es mit der Charta der Grundrechte vereinbar ist.

Gleichzeitig gibt der EDSB mehrere spezifische Empfehlungen ab, um sicherzustellen, dass das Abkommen im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH ausgelegt und angewandt wird. Der EDSB empfiehlt insbesondere, dass die Bestimmung von Artikel 16 Absatz 3 des Abkommensentwurfs, die die Speicherung von PNR-Daten über das Abreisedatum des Fluggastes hinaus in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Zwecken erlaubt, eng ausgelegt und so angewandt wird, dass sie in der Praxis nicht zu einer Massenspeicherung von PNR-Daten abreisender Fluggäste führt. Darüber hinaus stellt der EDSB klar, dass jede Verwendung von PNR-Daten für die Zwecke von Sicherheits- und Grenzkontrollen nur möglich sein sollte, wenn diese Kontrollen einem der in Artikel 3 des Abkommensentwurfs genannten Zwecke dienen, nämlich der Verhinderung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und grenzübergreifender schwerer Kriminalität, und nicht zu anderen Zwecken wie der Einwanderungskontrolle. Darüber hinaus unterstreicht der EDSB, dass der Zugang zu gespeicherten PNR-Daten ohne vorherige Überprüfung durch ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan in dringenden Fällen, wie in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommensentwurfs beschrieben, nur in

außergewöhnlichen und ausreichend begründeten Fällen erlaubt sein sollte. Der EDSB fordert die Kommission daher auf, diesen Aspekten sowie der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen bei den in Artikel 27 Absatz 3 des Abkommensentwurfs vorgesehenen gemeinsamen Überprüfungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Erhebung der entsprechenden Statistiken.